

1. Ort und Dauer der Ausstellung

„Bike Session, the beewood festival“ wird auf dem Adamshof in Kandel veranstaltet. Sie findet am 12/13/14/15.

August 2010 statt. Veranstalter ist Firma RSK, Kandel. Der Veranstalter ist berechtigt, aus wichtigem Grund die Veranstaltung abzusagen, zu verlegen, zu verlängern oder zu verkürzen. Verkürzt der Veranstalter die Veranstaltung, so wird die Standmiete (Ziffer 3) entsprechend gemindert. Für den Fall der vollständigen Nichtabhaltung werden die gezahlten Mieten zurückerstattet. Die Aussteller sind nicht berechtigt, ihre Anmeldung zurückzuziehen oder Ersatzansprüche irgendwelcher Art zu stellen.

2. Öffnungszeiten

Die Veranstaltung ist am 12.8.2010 von 18:00 Uhr bis 23:00 Uhr, 13.8.2010 von 12:00 Uhr bis 23:00 Uhr, 14.8.2010 von 12:00 Uhr bis 23:00 Uhr und am 15.8.2010 von 10:00 Uhr bis 18:00 Uhr geöffnet. Der Veranstalter behält sich vor, im Bedarfsfall die Öffnungszeiten zu ändern. Die Aussteller sind verpflichtet, ihre Stände während der Öffnungszeiten besetzt zu halten und dem Publikum zugänglich zu machen.

3. Anmeldung

Die Anmeldung erfolgt auf dem auszufüllenden Vordruck „Standanmeldung“. Für jeden Aussteller ist eine gesonderte Anmeldung einzureichen. Die Anmeldung muss bis spätestens 30.7.2010 im Besitz des Veranstalters sein. Anmeldungen, die nach diesem Termin eingehen, werden nur unter Vorbehalt angenommen. Durch die Anmeldung erkennt der Anmeldende die Allgemeinen Teilnahme- und Ausstellungsbedingungen als Grundlage seiner Geschäftsbeziehungen zu dem Veranstalter an. Bei Zuwiderhandlungen gilt Ziffer 14 Satz 4 ff.

Der Anmelder ist an die Anmeldung gebunden. Sie kann nur zurückgezogen werden, wenn bei fristgerechter Einreichung (siehe oben) ein Monat vor Ausstellungsbeginn keine Standzuteilung erfolgt ist und dies nicht vom Veranstalter zu vertreten ist. Der Veranstalter kann jederzeit einer schriftlich beantragten Zurücknahme oder Änderung einer Anmeldung zustimmen, wenn hierfür ein wichtiger Grund geltend gemacht wird. In diesem Fall ist der Veranstalter berechtigt, eine Bearbeitungsgebühr von € 100 zu erheben. Nach Standzuteilung treten die Rechtsfolgen nach Ziffer 7 ein. Durch die Anmeldung verpflichtet sich der Anmelder, die Veranstaltung im Falle der Zuteilung eines Ausstellungsstandes zu beschicken. Die Standzuteilung erfolgt nach den Grundsätzen von Ziffer 7. Deshalb werden Anmeldungen nicht bearbeitet, die hinsichtlich der Größe, der Lage oder besonderer Eigenschaften des Standes Bedingungen enthalten, von deren Erfüllung die Wirksamkeit der Anmeldung abhängig sein soll.

4. Zulassung

Es können In- und Ausländische Firmen zugelassen werden. Über die Zulassung der Firmen entscheidet der Veranstalter. Konkurrenzausschluss darf weder verlangt noch zugesagt werden. Der Veranstalter ist berechtigt, eine Anmeldung ohne Angabe von Gründen abzulehnen. Eine bereits erteilte Zulassung kann widerrufen werden, wenn die Voraussetzungen für die Einleitung nicht oder nicht mehr gegeben ist.

5. Standmiete / Standgröße

Die Mietpreise sind in der Standanmeldung festgelegt, und fester Bestandteil des Vertrages.

Die Miet- und Nebenkosten verstehen sich zzgl. der gesetzlichen Mehrwertsteuer von 19%. Vorsprünge, Säulen und Träger bleiben bei der Berechnung unberücksichtigt. Der Anmelder kann auf dem Standanmeldungsformular seine Wünsche äußern, ohne verbindliche Zusage des Veranstalters. Der Anmelder hat keinen rechtlichen Anspruch auf seine Wünsche, sondern nur im Rahmen der AGB gemeldeten Ziffern.

6. Zahlungstermine bzw. Rechnungs- und Zahlungsbedingungen

Mit der Anmeldung muss der Aussteller die Standmiete und die Nebenkosten an den Veranstalter zu überweisen. Die Standmiete und Nebenkosten vor dem 12. August 2010, 18:00 Uhr nachweislich beim Veranstalter bezahlt sein. Kommt der Aussteller mit der Zahlung der Standmiete in Verzug, so kann der Veranstalter unbeschadet seiner Rechten aus Ziffer 5, Zinsen in Höhe von 5 % vom Aussteller verlangen. Eine Rückzahlung der Standmiete wird nicht vereinbart.

7. Standzuteilung

Der Ausstellungsvertrag mit dem Veranstalter wird durch die Standbestätigung, die in schriftlicher Form erfolgt, abgeschlossen. Die Standbestätigung enthält die Standbeschreibung und die Standnummer unter Beifügung eines Planes über die Gesamtaufteilung des Veranstaltungsgeländes. Der Veranstalter teilt nach fristgerechtem Eingang der Vorauszahlung auf die Standmiete gemäß Ziffer 5 die Ausstellungsstände nach einheitlichen Gesichtspunkten zu und legt ihre Lage und Größe fest. Die Wünsche der Aussteller werden dabei soweit wie möglich berücksichtigt. Der Veranstalter behält sich das Recht vor, auch nach dem Abschluss des Ausstellungsvertrages (Ziffer 7) aus wichtigem Grunde notwendig werdende Änderungen vorzunehmen. Solche Änderungen berechtigen den Anmelder weder zum Rücktritt noch zu Ersatzansprüchen gegenüber dem Veranstalter, es sei denn, dass dem Veranstalter seinerseits Regressansprüche gegen Dritte zustehen. Lehnt ein Aussteller die Erfüllung des Vertrages ab, so bleibt er zur Zahlung der vollen Standmiete verpflichtet.

8. Gestaltung des Ausstellungsgeländes und des Ausstellungsstandes, Aufbauzeiten

Die Gesamtgestaltung des Ausstellungsgeländes erfolgt durch den Veranstalter. Der Aufbau und die Ausstattung des Standes ist Sache des Ausstellers. Auf die Einhaltung der gesetzlichen und polizeilichen Vorschriften wird ausdrücklich hingewiesen. Die Verpflichtung zur Beachtung aller feuer-, bau- und gewerbepolizeilichen Vorschriften sowie aller berufsgenossenschaftlichen Unfall-Verhütungsvorschriften gilt zugleich als Verpflichtung aus dem Ausstellungsvertrag gegenüber dem Veranstalter. Innerhalb des Standes etwa vorhandener Feuerlöschkästen und Elektroanschlusskästen dürfen nicht verbaut werden. Fluchtwege sind frei zu halten. Für jede Beschädigung des Ausstellungsgebäudes und seiner Ausstattungen haftet der Aussteller für sich, für sein Personal und seine Beauftragten. Der Aussteller hat dafür zu sorgen, dass die Standgrenzen beim Standaufbau nicht überschritten werden. Die Verteilung von Prospekten und anderen Werbematerialien außerhalb des Standes ist nur nach Absprache gestattet. Jeder Aussteller muss an seinem Stand ein Schild mit dem vollen Firmennamen und der kompletten Anschrift anbringen. Der Aufbau ist am Donnerstag dem 12.8.2010 von 10:00 bis 18:00 Uhr, vorzunehmen. Aussteller, die ihren Stand nicht bis spätestens 12.8.2010, 18:00 Uhr, bezogen haben, verlieren das Anrecht auf den Stand. Der Veranstalter hat das Recht, anderweitig darüber zu verfügen. Der Mieter haftet für den dem Veranstalter entstehenden Schaden.

Der Veranstalter ist berechtigt, sich jederzeit von der Einhaltung der behördlichen oder von ihm erlassenen Sicherheitsbestimmungen zu überzeugen. Er ist befugt, die sofortige Beseitigung des vorschriftswidrigen Zustandes auf Kosten des Ausstellers zu veranlassen. Ersatzansprüche stehen dem Aussteller nicht zu. Der Veranstalter ist berechtigt, die Räumung eines Standes zu untersagen, solange der Aussteller seine Zahlungsverpflichtungen nicht erfüllt hat. Die Ausstellungsgüter haften dem Veranstalter für alle Ansprüche, die ihm gegen den Aussteller aus diesem Verträge zustehen. Der Veranstalter ist berechtigt, die seinem Vermieter Pfandrecht unterliegenden Ausstellungsgüter freihändig zu verkaufen oder öffentlich versteigern zu lassen.

9. Parken, Anfahrt, Abfahrt

Das Parken der Fahrzeuge ist auf dem Messeplatz erlaubt. (bis 2,5 t zulässigem Gesamtgewicht) LKW Parkplätze sind mit dem Veranstalter abzusprechen.

10. Verkaufsregelung

Der Verkauf angemeldeter Ausstellungsgegenstände an Ausstellungsbesucher ist an allen Messetagen gestattet. Der Verkauf von **Getränken und/oder Speisen** ist grundsätzlich nicht gestattet.

11. Unlauterer Wettbewerb

Der Aussteller ist auch gegenüber dem Veranstalter verpflichtet, während der Veranstaltung alle Handlungen und Maßnahmen zu unterlassen, die gegenüber anderen Ausstellern einen Verstoß gegen Treu und Glauben und die Vorschriften des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb (UWG) darstellen.

12. Hausrecht

Während der Veranstaltung, einschließlich der Zeit des Auf- und Abbaus, steht dem Veranstalter das Hausrecht auf dem gesamten Ausstellungsgelände zu. Der Veranstalter ist berechtigt, die Durchführung von Veranstaltungen, die sich nicht im Rahmen der Veranstaltung einfügen, zu verbieten und Personen, die den in Ausübung des Hausrechts erlassenen Anordnungen zuwiderhandeln, vom Ausstellungsgelände zu verweisen, ihre Eintrittsausweise einzuziehen und widerrechtlich geparkte Fahrzeuge abschleppen zu lassen. Abgeschleppte Fahrzeuge werden nur gegen Erstattung der Kosten herausgegeben.

13. Gesamtschuldnerische Haftung

Sofern ein Aussteller sich seinen Stand mit anderen Unternehmen teilt, haftet jeder dem Veranstalter gegenüber als Gesamtschuldner. Bei einer Untervermietung eines Teils der Standfläche an ein anderes Unternehmen haftet der Hauptmieter ebenfalls als Gesamtschuldner gegenüber dem Veranstalter.

14. Verstöße gegen die Allgemeinen Teilnahme- und Ausstellungsbedingungen

Bei Verstößen gegen die Allgemeinen Teilnahme- und Ausstellungsbedingungen kann der Veranstalter einen Stand sofort schließen und die Räumung (zur Kostenpflicht des Ausstellers: Ziffer 18 sowie Ziffer 19 und Ziffer 8) selbst durchführen, ohne dass es dazu der Anrufung gerichtlicher Hilfe bedarf. Dies gilt insbesondere bei einer Werbung, die gegen die gesetzlichen Vorschriften, die guten Sitten oder dem Messezweck gerichtet ist sowie bei einer Werbung zu weltanschaulichen oder politischen Zwecken. Gleiches gilt beim Verkauf von Getränken und/oder Speisen.

Bei Zuwiderhandlungen gegen die Allgemeinen Teilnahme- und Ausstellungsbedingungen kann der Veranstalter außerdem in jedem Fall der Zuwiderhandlung eine Vertragsstrafe bis zur Höhe der doppelten Standmiete erheben. Bei einer nach Abs. 1 durchgeführten Räumung bzw. einem fristlosen Ausschluss von der Veranstaltung wird die gezahlte Standmiete nicht vergütet. Schadensersatzansprüche des Ausstellers sind ausgeschlossen.

15. Allgemeine Bewachung

Für die Beaufsichtigung und Bewachung des Standes ist der Aussteller selbst verantwortlich, einschließlich der Auf- und Abbaueiten.

16. Versicherung und Haftung

Das Versichern der Ausstellungsgegenstände ist Sache des Ausstellers. Der Veranstalter übernimmt keine Haftung, auch nicht für Schäden, die auf bauliche Mängel, Durchregnen usw. zurückzuführen sind. Der Aussteller haftet für alle Schäden, die er, sein Personal und vom Aussteller beauftragte Dritte auf dem Ausstellungsgelände verursachen. Der Veranstalter haftet für nachweislich von ihm oder seinen Mitarbeitern vorsätzliche oder grob fahrlässig verschuldete Schäden. Eine darüber hinausgehende Haftung ist ausgeschlossen. Das gilt auch, wenn infolge höherer Gewalt oder aus einem sonstigen Umstand Ausstellungsgebiete oder die gesamte Ausstellungsfläche vorübergehend oder für längere Dauer geräumt werden muss.

Der Veranstalter hat für diejenigen Verpflichtungen, die ihm und den Ausstellern Dritten gegenüber aus der gesetzlichen Haftung für unmittelbare Personen- oder Sachschäden auf dem Ausstellungsgelände während der Aufbau-, Ausstellungs- und Abbauezeit erwachsen, auf eigene Kosten eine Haftpflichtversicherung abgeschlossen. Diese tritt in Kraft, sofern keine sonstige Versicherung für die entstandenen Schäden eintritt. Alle Haftpflichtansprüche sind unverzüglich dem Veranstalter schriftlich mitzuteilen.

17. Räumung/Abbau

Am Sonntag, den 15.8.2010 ist ab 18:00 Uhr Transportfahrzeugen die Zufahrt auf das Ausstellungsgelände gestattet. Zweiräder dürfen aus Sicherheitsgründen erst ab 18:00 Uhr vom Ausstellungsgelände entfernt werden. Der gesamte Abbau muss bis Sonntag, den 15.8.2010, 24:00 Uhr (Beginn: 18:00 Uhr) beendet sein. Ausstellungsgüter und Standaufbauten, die bis zu diesem Termin nicht vom Ausstellungsgelände entfernt sind, werden vom Veranstalter Ausstellungsspediteuren zur Aufbewahrung übergeben. Die Kosten trägt der Aussteller. Der Veranstalter und seine Beauftragten haften nicht für Beschädigung und Verlust der eingelagerten Sachen. Der Aussteller ist verpflichtet, den Stand in dem Zustand zurückzugeben, in dem er ihn übernommen hat. Kommt er dieser Verpflichtung bis zum Ablauf des Termins für die Beendigung des Abbaus nicht nach, so wird der ursprüngliche Zustand der angemieteten Fläche auf Kosten des Ausstellers wieder hergestellt.

18. Mündliche Abreden

Alle Vereinbarungen, Einzelgenehmigungen und Sonderregelungen sind erst dann rechtsgültig, wenn sie schriftlich vom Veranstalter bestätigt sind. Soweit auf Veranlassung von Ausstellern mündliche Verabredungen mit dem Veranstalter oder deren Mitarbeitern herbeigeführt sind, obliegt es dem Aussteller, diese dem Veranstalter in doppelter Ausfertigung zu bestätigen. Erst mit Rückgabe der unterschriebenen Zweitausfertigung ist die Verabredung für den Veranstalter rechtsverbindlich.

19. Ansprüche aus dem Ausstellungsvertrag

Die Beziehungen zwischen dem Veranstalter und dem Aussteller sind in den vorliegenden Ausstellungsbedingungen vollständig geregelt. Ergänzende Abmachungen und Änderungen bedürfen der Schriftform. Ansprüche des Ausstellers aus dem Ausstellungsvertrag können nur innerhalb einer Ausschlussfrist von 2 Wochen nach Schluss der Ausstellung schriftlich bei dem Veranstalter geltend gemacht werden. Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle Ansprüche aus diesem Vertrag ist Kandel. Der Aussteller verpflichtet sich, seine Angestellten und die in seinem Auftrag auf dem Ausstellungsgelände tätigen Personen bzw. Dienstleistungsunternehmen zur Einhaltung der Ausstellungsbedingungen anzuhalten und für sie zu haften.